II-574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.Gesetzgebungsperiode

4.2.1965

207/A.B. zu 201/J

des Bundeskanzlers Dr. Klaus

auf die Anfrage der Abgeordneten Z an kl und Genossen, betreffend Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen Dienst.

Die Anfrage der Abgeordneten Zankl, Matejcek und Genossen, betreffend Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen Dienst (II-561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X.GP.), beantworte ich wie folgt:

_ . _ . _

Die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums kann im Bundesdienst für die Vorrückung in höhere Bezüge, für die Bemessung des Ruhegenusses und für das Ausmass des Erholungsurlaubes von Bedeutung sein.

Bezugsrechtlich wird das Hochschulstudium derzeit pauschal dadurch berücksichtigt, dass für alle Akademiker im Vergleich zu den Beamten anderer Verwendungsgruppen ein höherer Anfangsgehalt festgesetzt ist. Eine Differenzierung nach der Dauer des Hochschulstudiums findet nicht statt. Im Zusammenhang mit der von einigen Seiten angestrebten Neuregelung der Bestimmungen über die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen wird es sich als notwendig erweisen, Studienzeiten, die über ein gewisses Mindestmass hinaus zu absolvieren sind, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Da die Besprechungen über eine allfällige Neuregelung der Überstellungsbestimmungen noch im Gange sind, kann gegenwärtig eine Auskunft über das mögliche Ausmass der Anrechnung eines Teiles der Studienzeit für Akademiker noch nicht abgegeben werden.

Für die Bemessung des Ruhegenusses ist die Anrechnung der Studienzeit/
mit vier Jahren begrenzt. Wenn auch das neue Pensionsgesetz nicht vom
Bundeskanzleramt, sondern vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet
wird, bin ich dennoch der Meinung, dass eine für die Vorrückung in höhere
Bezüge getroffene Lösung der Anrechnung von Studienzeiten nicht ohne Auswirkungen auf die Berücksichtigung von Hochschulzeiten bei der Bemessung
des Ruhe- und Versorgungsgenusses bleiben wird.

207/A.B.

- 2 -

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Mindesturlaubes der österreichischen Arbeitnehmer bereitet das Bundeskanzleramt den Entwurf einer Neuregelung des Urlaubsrechtes der Bundesbediensteten vor. In diesem Entwurf, der dem Nationalrat in Kürze zugehen dürfte, wird – so wie bisher – eine Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums für das Ausmass des Erholungsurlaubes vorgesehen sein.

Abschliessend weise ich darauf hin, dass es nach einer Auskunft des Bundesministeriums für Unterricht in Österreich kein Studium gibt, für dessen Dauer gesetzlich 13 Semester vorgeschrieben sind. Abgesehen vom theologischen Studium, für das eine besondere Regelung besteht, ist das gesetzlich längste Ausmass des Studiums mit zehn Semestern für das Studium der Medizin festgesetzt. An den Technischen Hochschulen beträgt das gesetzliche Ausmass der Studienzeit höchstens neun Semester, wenngleich zuzugeben ist, dass praktisch mit einer längeren Studienzeit zu rechnen ist.